

Sitzung vom 5. Juni 1991

1835. Postulat

Die Kantonsräte Karl Weber, Stadel, Thomas Isler, Rüschnikon, und Ernst E. Büchi, Zürich, haben am 11. März 1991 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Steuergesetz so zu ändern, dass Steuerpflichtige, die nicht 100 % der von den Sozialpartnern branchenmässig vereinbarten Arbeitszeit arbeiten, zum Steuersatz ihres voll erwerbstätigen Verdienstes besteuert werden.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Karl Weber, Stadel, Thomas Isler, Rüschnikon, und Ernst E. Büchi, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Postulat läuft auf das Begehren hinaus, die Einkommenssteuer für Teilzeitangestellte (bzw. Arbeitnehmer mit reduziertem Beschäftigungsgrad) künftig unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz zu berechnen, der sich ergäbe, wenn eine vollzeitliche Beschäftigung - mit entsprechender Entlohnung - vorläge. Abgesehen davon, dass eine solche Regelung - entgegen der Annahme der Postulanten - zu einer nicht hinzunehmenden Verkomplizierung des Einschätzungsverfahrens führen würde, stehen ihr von vornherein zwingende rechtliche Gründe entgegen.

So entspricht es einem seit je allgemein anerkannten Grundsatz des Einkommenssteuerrechts, dass für die Besteuerung stets auf das tatsächlich erzielte Einkommen abzustellen ist; ein höheres, bloss hypothetisches Einkommen, das zwar erzielbar gewesen wäre, jedoch nicht wirklich erzielt wurde, darf nicht herangezogen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es beispielsweise ausgeschlossen, "dass für den Umfang des Einkommens aus der Überlassung der Nutzung oder des Gebrauchs von unbeweglichem Vermögen . . . darauf abgestellt werden könnte, welcher Betrag allenfalls hätte erzielt werden können. Massgebend ist der wirklich erzielte Erlös, nicht derjenige, der bei andern, kaufmännisch richtigeren Dispositionen des Pflichtigen hätte erreicht werden können" (BGE 71 I 128/129). Die Besteuerung nicht wirklich erzielter, sondern bloss fiktiver Einkünfte verstösst gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, auch wenn die Einkünfte an sich erzielbar gewesen wären; denn der Steuerpflichtige kann nur über erzielte Einkünfte verfügen. Mit andern Worten steht einer Verminderung der Einkommenszuflüsse - was auch immer der Grund dafür sein mag - direkt eine Herabsetzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gegenüber, der auch das Einkommenssteuerrecht Rechnung zu tragen hat.

Daraus ergibt sich aber auch für die Bestimmung des massgeblichen Durchschnittssteuersatzes, dass den im Steuergesetz festgelegten Steuersätzen (§ 32 Abs. 1 und 2 StG) nur das tatsächlich erzielte, nicht jedoch ein bloss erzielbares Einkommen gegenübergestellt werden darf. Daran ändert die Tatsache nichts, dass bei Beginn der Steuerpflicht und in analoger Weise auch bei Zwischeneinschätzungen die ab Beginn der Steuerpflicht bis am Ende des Steuerjahres erzielten Einkünfte oder Erträge für die Bestimmung des Steuersatzes auf ein Jahr umzurechnen sind (§§ 57 Abs. 2 lit. a und 61 Abs. 2 StG); denn anders als im Postulat vorgeschlagen werden hier nicht fiktive, sondern tatsächlich erzielte Einkünfte umgerechnet. Diese Umrechnung hat hier ausschliesslich zu erfolgen, weil die Bemessungsperiode weniger als ein Jahr beträgt, infolge der progressiven Ausgestaltung

der Steuertarife der Steuersatzbestimmung aber ein Jahreseinkommen zugrunde zu legen ist.

Das Begehren der Postulanten verstösst auch offenkundig gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung. Denn einerseits sieht es nur für die unselbständige Erwerbstätigkeit eine Umrechnung auf das bei einer vollzeitlichen Beschäftigung erzielbare Einkommen vor, wogegen bei der selbständigen Erwerbstätigkeit auf eine entsprechende Umrechnung zu verzichten wäre. Andererseits wäre es nicht vertretbar, "alleinerziehende und selbst haushaltführende Ehepartner" - wie in der Begründung zum Postulat beantragt - von einer Umrechnung auszunehmen, während andere, mit ebenso guten Gründen nicht vollzeitlich Erwerbstätige von einer Umrechnung betroffen wären. Und schliesslich lässt das Begehren jene Steuerpflichtigen ausser acht, die überhaupt keine Erwerbseinkünfte erzielen und daher infolge Fehlens eines umrechenbaren Erwerbseinkommens auch nicht dem erzielbaren Einkommen entsprechend besteuert werden können.

Insgesamt betrachtet ist das Begehren mit den Prinzipien des Einkommenssteuerrechts nicht vereinbar.

Der Regierungsrat beantragt daher, das Postulat abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 5. Juni 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller